

(3) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat die Bekanntgabe in den Akten unter Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich zu bestätigen.

§ 143

Benachrichtigung von Angehörigen

Auf Wunsch des Verhafteten sind Angehörige und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung durch den Staatsanwalt von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 144

Richterliche Vernehmung

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Bei der Vernehmung ist dem Beschuldigten der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, den Verdacht zu beseitigen und die ihn entlastenden Umstände vorzubringen.

§ 145

Rechtsmittelbelehrung

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Beschuldigte darüber zu belehren, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann.

§ 146

Haftprüfung

Der Staatsanwalt und nach Eröffnung des Hauptverfahrens auch das Gericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Fortdauer der Haft geboten ist.